

S A T Z U N Gzur Änderung der Ortssatzung über die äußere Gestaltung und Unterhaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs im Altstadtbereich der Stadt Langen (Altstadtsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch das "Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" vom 4.7.1980 (GVBl. I S. 219)

sowie der §§ 67 Abs. 4 und 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBL. Teil I Nr. 1/1978, S. 2), geändert durch Gesetz vom 6.6.1978 (GVBL. I S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.1979 (GVBL. I S. 179), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in der Sitzung am 18.2.1982 die nachstehende Änderung der Ortssatzung für den Altstadtbereich der Stadt Langen beschlossen:

Die Ortssatzung über die äußere Gestaltung und Unterhaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs im Altstadtbereich der Stadt Langen (Altstadtsatzung) ist zu ändern und erhält in § 4 Abs. 3 folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 - (3) Fenster, Schaufenster, Gewände

1. Fenster und Türen sind so zu gestalten und zu dimensionieren, daß sie sich harmonisch in das Gebäude selbst wie auch in den jeweiligen Straßenzug einpassen. Es dürfen keine liegenden und quadratischen Formate verwendet werden. Bei Fachwerkhäusern sind die Fenstergrößen nach dem Raster des alten Fachwerks zu bemessen.

2. Bei Neu- und Umbauten in Massivbauweise sind stehende Fenster im Seitenverhältnis 1 : 1,5 (Breite: Höhe) vorzusehen, wobei Fensterbreiten von mehr als 0,90 m zu vermeiden sind. Bei größerem Lichtbedarf sind mehrere oder gekoppelte Fenster anzuordnen. Dabei sollen grundsätzlich zweiflüglige Fenster mit Kämpfer und Oberlicht ausgeführt werden.
3. Werden in einem Gebäude mit Sprossenfenstern einzelne Fenster ersetzt, so sind sie nach altem Muster wiederherzustellen.
4. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig; ihre Achsen und Teilungen müssen der Konstruktion und dem Maßstab des Gebäudes entsprechen. Die Größe der Einzelscheibe darf $3,50 \text{ m}^2$ nicht überschreiten, wobei liegende Formate nicht zulässig und quadratische zu vermeiden sind.

Die Glasflächen sind von der Außenwandfläche zurückzusetzen und zur Unterteilung kräftige Mauerpfeiler oder Gewände anzuordnen, soweit es sich um Massivbauweise handelt.
5. Als Material für Fenster und Schaufenster ist bei denkmalgeschützten Häusern Holz zu verwenden. Ansonsten können Materialien verwendet werden, deren Profile und Farben sich von der herkömmlichen Holzbauweise nicht unterscheiden.
6. Sandsteingewände, die an vielen Altstadthäusern, insbesondere an Fenstern und Türen massiver Erdgeschoßwände vorkommen, sind zu erhalten. Bei Neubauten kann die Verwendung solcher oder ähnlicher Gewände gefordert werden. Gewände aus glänzendem oder poliertem Material sind nicht zulässig.

Vorstehende Satzung wurde am 12.3.1982 in der 'Langener Zeitung' öffentlich bekanntgemacht. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 12. März 1982

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

gez. Dr. Zenske, Stadtkämmerer